



Oberlandesgericht
- 1. Strafsenat -

hier

Dienstgebäude: Schloßplatz 2
29221 Celle

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Geschäftsnummer - bitte stets angeben:
31 Ss 30/10

Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter/in:
Telefax: (0 51 41) 2 06-8 13
Telefon: (0 51 41) 2 06-0
Durchwahl: 215

Datum: 02.07.2010 /schl

Strafverfahren gegen Thomas Sack
Vorwurf: Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz u. a.
- 406 Js 3653/08 StA Bückeberg -

3 Bände Akten
1 Sonderheft

Ich lege die Vorgänge mit dem Antrag vor,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft Bückeberg das Urteil des Landgerichts Bückeberg vom 16.02.2010 aufzuheben, soweit die Berufung der Staatsanwaltschaft verworfen und der Angeklagte freigesprochen worden ist, und die Sache insoweit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückzuverweisen, den Angeklagten hinsichtlich des Verstoßes gegen § 353d Nr.3 StGB freizusprechen und die Revision des Angeklagten im Übrigen gem.§ 349 Abs.2 StPO zu verwerfen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist mit der Sachrüge zulässig und auch begründet.

Insoweit nehme ich auf die zutreffenden Ausführungen der Revisionsbegründung vom 23.04.2010 (Bl. 103 f. Bd. III d. A.) Bezug.

Auch der Revision des Angeklagten ist der Erfolg teilweise nicht zu versagen.

Zwar hat das Landgericht den Angeklagten zu Recht aus den dargelegten Erwägungen wegen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz durch die öffentliche Zurschaustellung des Videos von seiner Hausdurchsuchung verurteilt.

Und was ist mit dem Porträt des Staatsanwalts?

Die Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 353d Nr.3 StGB kann jedoch keinen Bestand haben.

Zwar hat der Angeklagte seine Revision insoweit auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt, jedoch ist diese Beschränkung unwirksam, wenn Schuldspruch und Strafzumessung so miteinander verknüpft sind, dass eine getrennte Überprüfung und Aufhebung nicht möglich ist ohne die Feststellung, ob der nicht angefochtene Teil Rechtsfehler aufweist (Dahs/Dahs, Die Revision im Strafprozess, 7. Aufl., Rdnr. 76).

Dem steht auch nicht entgegen, dass schon die Berufung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt nur auf die Strafzumessung gerichtet gewesen ist, da eine Berufungsbeschränkung unbeachtlich ist, wenn die Tat überhaupt nicht mit Strafe bedroht ist (Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 318 Rdnr. 17 m.w.N.).

Dieser von Amt wegen zu berücksichtigende Umstand dürfte hier gegeben sein, da geschütztes Rechtsgut der Vorschrift des § 353 d Nr. 3 StGB in erster Linie der Schutz des von einem Strafverfahren Betroffenen vor einer vorzeitigen Bloßstellung ist (vgl. Urteil des LG Mannheim vom 17.04.1996 - (10) 5 Ns 16/94 - zitiert nach Juris). Dieses Schutzgut kann - worauf die Revision des Angeklagten zutreffend hinweist - nicht beeinträchtigt sein, wenn die Weitergabe des Beschlusses durch den Betroffenen selbst erfolgt. Zwar bezweckt die Vorschrift auch den Schutz der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten, namentlich von Laienrichtern und Zeugen, jedoch ist dem Angeklagten auch insoweit beizupflichten, dass der richterliche Beschluss zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keine Auswirkung auf den Verlauf des Strafverfahrens hatte, somit auch dieses Rechtsgut nicht tangiert worden ist. Dies hat das Landgericht im Rahmen der Strafzumessungserwägungen auch selber eingeräumt (Bl. 99 d.A.). Es wäre daher insoweit ein Freispruch geboten gewesen.

Eine beglaubigte Abschrift des Antrags habe ich dem Herrn Verteidiger mitgeteilt und dabei auf § 349 Abs. 3 S. 2 StPO hingewiesen. Das Empfangsbekenntnis werde ich nachreichen.

(Dr. König)

Oberstaatsanwältin